

Amtsblatt

Nr. 12

23.07.2026

3. Jahrgang

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nußbaumstraße“	3
Bekanntmachung Aufstellung der Außenbereichssatzung „Meilham West“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	5
Beteiligungsbericht Fernwärme Amerang GmbH	7
Bekanntmachung über Teileinziehung von Teilstück des Öffentlichen Feld- und Waldwegs „Obersurerweg“ in Obersur	10
Bekanntmachung Zweckvereinbarung für Wasserversorgung	12

HERAUSGEBER

Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0, E-Mail info@amerang.de

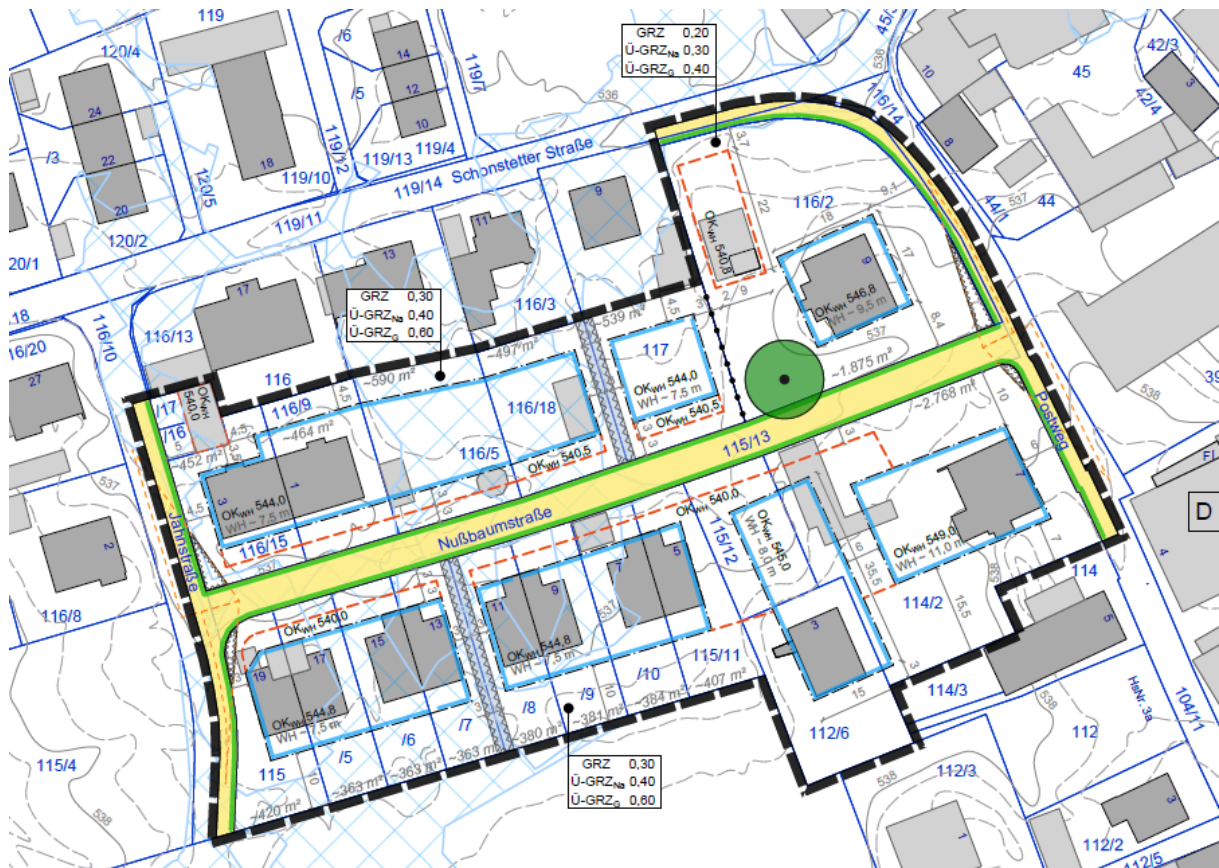
www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nußbaumstraße“

Der Gemeinderat Amerang hat am 08.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Nußbaumstraße" als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.07.2026.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.05 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiter wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf der Darstellung der Gemeinde Amerang im Internet ([Gemeinde Amerang: Bebauungspläne](#)) sind sämtliche Satzungsunterlagen im Bereich „Rathaus und Bürgerservice – Planen und Bauen– Bebauungspläne“ veröffentlicht.

23.07.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Bekanntmachung

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Meilham West“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Amerang hat am 08.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den westlichen Bereich von Meilham eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 478 Teilfläche (TF), 1476 TF, 1477 TF, 1487 TF und 1488/2 TF, Gemarkung Amerang. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Maßgebend ist der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.07.2026.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.07.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 02.07.2026 wird zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit

von Montag, 27.07.2026 bis Montag, 31.08.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Amerang „<https://www.amerang.de>“ unter der Rubrik „Rathaus und Bürgerservice – Planen und Bauen – laufende Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Innerhalb dieser Frist werden die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Amerang (Zimmer 1.05), Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Emailadresse bauleitplanung@amerang.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

23.07.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner



1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform: GmbH mit Sitz in 83123 Amerang, Wasserburger Str. 11

Gründung: Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 und Satzung vom 13.12.2023 UVZ-Nr.: M 2074/2023.
Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht Traunstein, HRB 32635, am 23.01.2024

Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der Gesellschafter, die Gemeinde Amerang erfüllt mit der Errichtung des Unternehmens Aufgaben im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung der Bürger der Gemeinde Amerang im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

2. Geschäftstätigkeit

Der Unternehmenszweck der Gesellschaft ist:

- Der Ausbau die Einrichtung und die Versorgung mit Wärme im Gemeindegebiet Amerang.
- Sowie alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

3. Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft

Die Beteiligung der Gemeinde Amerang besteht seit Gründung.

Gesellschafter- und Stammkapital	Euro	%
Gemeinde Amerang	12.501,00	50,004
EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG	12.499,00	49,996
Gesamt	25.000,00	100,00

4. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung (§ 12 der Satzung) und der Geschäftsführer (§ 5 der Satzung).

Gesellschafterversammlung:

Vertreter der Gesellschafter waren im Jahr 2025 für

die Gemeinde Amerang:	Bürgermeister Konrad Linner
die EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG:	Die Vorstände Rainer Brunnhuber und Herbert Leiß-Maier

Geschäftsführung und Vertretung:

Im Jahr 2025 wurde die Gesellschaft von Herrn Pascal Lang allein vertreten.

Die Bezüge der Geschäftsführung sind nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 im Rahmen des Beteiligungsberichts offen zu legen. Sie können jedoch im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO gemäß § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise nicht angegeben werden. Ein Geschäftsführervertrag wurde nicht geschlossen, da aktuell für die Geschäftsführung keine Bezüge gezahlt werden.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse

Jahresabschluss		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Aktiva			
A	Sachanlagen	117.255,00	72.227,00
B	Umlaufvermögen	50.439,77	179.427,99
C	Rechnungsabgrenzungsposten	1.212,60	3.591,60
D	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	38.244,08	0,00
Summe Aktiva:		207.151,45	255.246,59
Passiva			
A	Eigenkapital	0,00	40.649,47
	<i>Stammkapital</i>	<i>25.000,00</i>	<i>25.000,00</i>
	<i>Gewinnvortrag</i>	<i>15.649,47</i>	<i>15.649,47</i>
	<i>Jahresfehlbetrag</i>	<i>-78.893,55</i>	
	<i>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	<i>38.244,08</i>	<i>0,00</i>
B	Rückstellungen	2.000,00	9.895,26
C	Verbindlichkeiten	205.151,45	204.701,86
Summe Passiva		207.151,45	25.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Umsatzerlöse	60.757,01	344.501,42
sonstige betriebliche Erträge	2.121,57	0,00
Materialaufwand	101.823,20	94.926,80
Abschreibungen	8.746,20	50.340,48
Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.631,96	177.389,41
Zinsen	2.639,35	0,00
Steuern	- 68,58	6.195,26
Ergebnis nach Steuern	- 78.893,55	15.649,47
Jahresüberschuss	- 78.893,55	15.649,47

Vermögenslage:

Die Gesellschaft tätigt im Jahr 2025 Investitionen in Hausanschlüsse sowie in die Umrüstung der provisorischen Heizzentrale von Öl auf Pellets. In diesem Jahr ist mit dem Beginn der Errichtung des Heizhauses und den weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes zu rechnen, vorbehaltlich Förderzusagen. Die Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuerzahlung, die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten resultieren aus der Umsatzsteuer und noch offenen Rechnungen gegenüber Dienstleistern und Zulieferern.

Kreditaufnahme:

Kredite wurden 2025 nicht aufgenommen.

Lagebericht:

Die wirtschaftliche Lage der GmbH ist als zufriedenstellend einzuschätzen.

6. Beschäftigte

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs waren in der Gesellschaft keine Personen beschäftigt.

Bekanntmachung

**Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes;
Bekanntmachung über Teileinziehung von Teilstück des Öffentlichen Feld- und
Waldwegs "Obersurerweg" in Obersur**

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:

FISSt.-Nr. :

Anfangspunkt d. Einziehung :

Endpunkt der Einziehung:

Länge:

Straßenbaulastträger:

Obersurerweg

788, Gem. Unterratting

westl. Grundstücksgrenze FlSt.-Nr. 781

Gem. Unterratting

Mündung in Kreisstraße RO36

0,175 km

sind gem. Widmungsblatt die jeweiligen
Eigentümer der Flurstücke 808, 810, 835/2 alle Gem.
Unterrating



2. Bekanntmachung:

Die unter 1. bezeichnete Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Obersurerweg“ (blau dargestellt) wurde eingezogen.

3. Gründe:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2026 die Teileinziehung beschlossen.

Die Bekanntmachung nach 2. kann während der üblichen Parteiverkehrszeiten im Rathaus der Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang Zi. 1.03 in der Zeit vom 24.07.2026 bis 24.08.2026 eingesehen werden.

23.07.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe



Amerang



Schonstett



Eiselfing

Bekanntmachung

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing zur Durchführung der Trinkwasserversorgung der Gemeindeteile Attwies, Eggerdach, Gröben, Taiding und Wimpasing, Gemeinde Amerang, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing wird wie folgt geändert:

Die vorstehend genannte Änderungszweckvereinbarung ist im Amtsblatt Nr. 26-2026 vom 19.06.2026 (Ifd. Nr. 62/26) für den Landkreis Traunstein bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Die Zweckvereinbarung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe, Hauptstraße 11 in 83137 Schonstett zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Außerdem wurde die Zweckvereinbarung auf der Homepage des Zweckverbandes veröffentlicht.

Schonstett, 24.06.2026

Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender



An die Amtstafel

angeheftet am: _____

abgenommen am: _____